

neue

E 50668

spezial 2 • September 2013

caritas

s p e z i a l

POLITIK • PRAXIS • FORSCHUNG

Eckpunkte und Position
des DCV zur Bekämpfung
von Energiearmut

Energiearmut

Teilhabe
ermöglichen



Energiearmut

Stromsperren sind tabu

DASS WIR DAS LICHT anknipsen können, sobald es dunkel wird, uns schnell das Essen warm machen oder ein Getränk kühlen können: Daran haben wir uns längst gewöhnt. Doch wenn Menschen auf einmal im Dunkeln sitzen oder ihr Herd kalt bleibt, weil ihnen der Strom abgestellt worden ist, wird deutlich, wie existenziell die Stromversorgung für uns alle ist. Eine Befragung der Klient(inn)en der Allgemeinen Sozialberatungsstellen der Caritas im Jahr 2012 zeigte, dass knapp acht Prozent von ihnen in den zwölf Monaten davor eine solche Stromsperre angedroht wurde. Ein wesentlicher Grund dafür, dass die Stromrechnung gerade von Grundsicherungsempfänger(inne)n nicht mehr bezahlt werden kann, liegt auf der Hand: Das Budget im Regelbedarf für Strom ist zu knapp bemessen. Dies bestätigt auch die neue Untersuchung des Deutschen Caritasverbandes (DCV) von rund 80.000 einkommensarmen Haushalten, die im Projekt Stromspar-Check beraten worden sind: Arbeitslosengeld-II-Empfänger(innen) brauchen aktuell 27 Prozent mehr für Strom. Erstmals hat der DCV ermittelt, was für einen Stromverbrauch ALG-II-Empfänger(innen) tatsächlich haben. Andere Studien ziehen zum Vergleich Haushalte mit niedrigen oder durchschnittlichen Einkommen heran. Ergebnis der Caritas: Grundsicherungsempfänger(innen) haben einen höheren Stromverbrauch, weil sie mangels oder wegen eingeschränkter Erwerbstätigkeit viel mehr Zeit zu Hause verbringen. Und: Energiesparende Geräte können sie sich nicht leisten.

Der DCV setzt sich daher dafür ein, dass jede(r) Grundsicherungsempfänger(in) sich die Menge an Strom leisten kann, die ein(e) durchschnittliche(r) ALG-II-Empfänger(in) verbraucht. Das vom DCV errechnete Budget für Strom muss

daher aktuell und in den kommenden Jahren jährlich in voller Höhe an den tatsächlichen Strompreis angeglichen werden.

Doch mehr Geld für Strom alleine löst das Problem „Energiearmut“ nicht. Das Wissen und die Ausstattung, um energie- und damit auch kostensparend sowie umweltgerecht leben zu können, muss auch Menschen mit wenig Geld zugänglich sein. Die Energiesparberatung, wie sie im Stromspar-Check erfolgreich durchgeführt wird, muss überall geleistet werden. Wünschenswert ist, dass auch die Mietwohnungen, in denen arme Menschen wohnen, energetisch saniert werden. Von den Energieeinsparungen profitiert auch das Jobcenter. Und dennoch: Für arme Haushalte hat die Sanierung ein dickes Ende, wenn die Miete steigt und das Jobcenter sich weigert, die Mieterhöhungen zu übernehmen. Dann bleibt nur, umzuziehen in eine noch nicht sanierte Wohnung oder die Mieterhöhung aus dem knappen Regelbedarf zu finanzieren. Daher müssen die Jobcenter diese Mieterhöhungen, Folge einer umweltpolitisch erwünschten Energiepolitik, übernehmen. Und auch bei drohenden Stromsperren müssen alle Beteiligten gemeinsam sicherstellen, dass trotz Schulden der Strom weiter aus der Dose kommt – zumindest mit einem Prepaid-Zähler. Nur mit einem ganzen Strauß an Maßnahmen wird es uns gelingen, diese Menschen buchstäblich aus dem Dunkeln wieder ans Licht zu holen.



Prälat Dr. Peter Neher

Präsident des Deutschen Caritasverbandes
E-Mail: peter.neher@caritas.de

Peter Neher

Inhalt

Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes zur Bekämpfung von Energiearmut	3
Position des DCV zur Bekämpfung von Energiearmut	6
I. Strombedarfe von Menschen in Grundsicherung besser abdecken	6
II. Mehrbedarf für dezentral erzeugtes Warmwasser plausibel berechnen	8
III. Steigende Strompreise zeitnah auffangen und kostenfreie Energieeinsparberatung anbieten	8
IV. Stromsperren vermeiden	9
V. Energieeffizienz verbessern	10
VI. Energetische Gebäudesanierung	11
Anhang: Die Energiekosten in den Grundsicherungssystemen	12

DCV-Eckpunkte zur Bekämpfung von Energiearmut

Der Deutsche Caritasverband hat eine Stellungnahme zur Energiearmut erarbeitet. Die Eckpunkte fassen die nachfolgende Position zusammen.

EINE AUSREICHENDE Grundversorgung mit Haushaltsenergie wie Strom, Gas und Heizenergie gehört zum Existenzminimum eines Menschen. Sie ist notwendig, damit Wohnungen tatsächlich bewohnbar sind und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist. Da die Energiepreise bereits seit vielen Jahren kontinuierlich gestiegen sind und mittelfristig mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen ist, ist das Problem Energiearmut akut. Energiearmut wird durch die Wechselwirkung einer Vielzahl von Faktoren bestimmt. Sie droht auch, wenn ein geringes Einkommen und niedrige Energieeffizienz elektrischer Geräte zusammentreffen.¹

Die Einsparung von Energie, die Verminderung von CO₂-Emissionen und eine Energieversorgung, die auf den Ausbau regenerativer Energien setzt, unterstützt der Deutsche Caritasverband (DCV) ausdrücklich. Mit seinem Projekt Stromspar-Check, in dem er Menschen mit geringem Einkommen in ihrem Haushalt berät, wie Energie eingespart werden kann, leistet auch er einen Beitrag zur Ressourcenschonung. Die Energiewende muss jedoch sozial gerecht ausgestaltet werden. Insbesondere bei Menschen mit niedrigem Einkommen können Preissteigerungen zur Bedarfsunterdeckung führen oder auflaufende Energieschulden verursachen. Es ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, auch bedürftigen Menschen eine ausreichende Grundversorgung mit Energie zu gewährleisten. Der Deutsche Caritasverband fordert daher ein Bündel von Maßnahmen, um Energiearmut, insbesondere der unzureichenden Versorgung mit Strom, zu begegnen beziehungsweise vorzubeugen.

I. Strombedarfe von Menschen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, besser abdecken: Stromanteil im Regelbedarf anpassen

1. Die Kosten für Haushaltsenergie (Strom und Gas) erhalten Menschen, die Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII bekommen, pauschaliert im Regelbedarf.² Der DCV hat ermittelt, dass Einpersonenhaushalte, die Arbeitslosengeld II beziehen und innerhalb des Projekts „Stromspar-Check“ beraten wurden, jährlich 1563 Kilowattstunden Strom verbrauchen. Das sind 165 Kilowattstunden mehr als bei den Niedrigeinkommensbezieher(innen), aus deren Verbrauchsverhalten sich der Regelbedarf berechnet. Nach Ansicht des DCV sind die Niedrigein-

kommensbezieher(innen) nicht die richtige Referenzgruppe, weil sie wegen Erwerbstätigkeit tagsüber seltener zu Hause sind und daher weniger Energie verbrauchen. Der Stromanteil im Regelbedarf für Einpersonenhaushalte sollte sich daher nach dem durchschnittlichen Verbrauch bemessen, den Personen im Grundsicherungsbezug haben.

2. Auch für Kinder sieht der Regelbedarf eine altersabhängige Pauschale für Strom vor. Die ermittelten Pauschalen sind indes nach Ansicht des DCV nicht plausibel. Der Stromanteil in den Regelbedarfen für Kinder ist daher nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ermitteln. Hierfür fordert der DCV eine valide Datenerhebung.

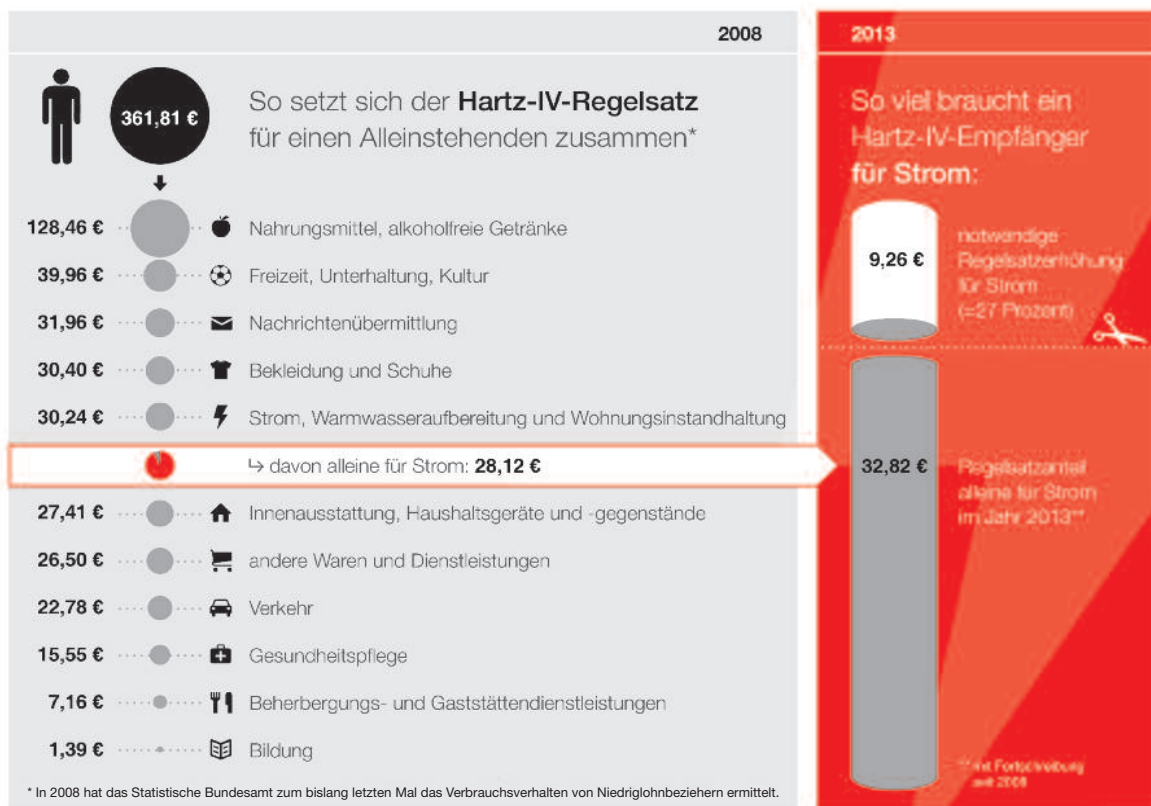
II. Mehrbedarf für dezentral erzeugtes Warmwasser plausibel berechnen

Für dezentral aufbereitetes Warmwasser gibt es seit dem 1. Januar 2011 einen Mehrbedarf von 2,3 Prozent des Regelbedarfs für den Einpersonenhaushalt. Damit lässt sich weit weniger finanzieren, als andere Datenerhebungen für die Aufbereitung von Warmwasser für notwendig erachten. Der DCV fordert daher eine valide Datenerhebung.

III. Steigende Strompreise zeitnah auffangen und kostenfreie Energieeinsparberatung anbieten

1. Der Strompreis ist zwischen 2005 und 2012 deutlich stärker gestiegen als die allgemeine Teuerungsrate. Die Regelbedarfe werden jährlich anhand eines Index fortgeschrieben, der die Preissteigerungen und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung abbildet. Die Fortschreibung erfolgt zudem immer mit einer Verspätung von einem halben Jahr. Auch die Strompreiserhöhungen zum 1. Januar 2013 sind daher um durchschnittlich zwölf Prozent in den Regelbedarfen noch nicht abgebildet. Der DCV fordert, dass aus dem Regelbedarf immer die Menge an Strom finanzierbar ist, die als Durchschnittsverbrauch der Grundsicherungsbezieher(innen) ermittelt worden ist. Der Regelbedarf eines Alleinstehenden enthält im Jahr 2013 nur etwa 32,82 Euro für Strom.³ Um die ermittelte durchschnittliche Strommenge von 1563 Kilowattstunden heute finanzieren zu können, fehlen ihm bei einem Strompreis von 0,3232 Euro pro Kilowattstunde aktuell 9,26

Hartz-IV-Empfänger von Energiearmut bedroht



Euro im Monat (siehe Grafik). Der Regelbedarf eines Alleinstehenden ist daher aktuell entsprechend zu erhöhen. Zudem ist der Stromanteil bis zur Neufestsetzung des Regelbedarfs jährlich an die tatsächliche Strompreissteigerung anzupassen. Ergänzend braucht es eine Flexibilitätsreserve im Regelbedarf, um die Möglichkeit eines internen Ausgleichs zu haben. Verdeckt Arme sind aus der Referenzgruppe der Regelbedarfsermittlung herauszunehmen und als Referenzgruppe sind die untersten 20 Prozent der Haushalte – statt 15 Prozent – heranzuziehen.

2. Eine Möglichkeit für private Haushalte, ihre Stromkosten zu senken, ist überdies das Stromsparen. Die für Haushalte mit geringem Einkommen (ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Bafög) kostenfreien Angebote für eine umfassende Energieberatung sind weiter auszubauen. Sozialleistungsträger sollen zusammen mit dem Leistungsbescheid, zum Beispiel durch ein gesondertes Merkblatt, auf Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpartner zur Energieeinsparung hinweisen. Zudem müssen Verbraucher(innen) besser über Möglichkeiten zum Tarif- oder Anbieterwechsel informiert werden.

3. Auch Haushalte mit niedrigem Einkommen müssen bei der Bewältigung der Energiepreissteigerungen unterstützt werden. Dazu sollte die Heizkostenkomponente beim Wohngeld wieder eingeführt werden.

IV. Stromsperrungen vermeiden

In einer Stichtagsabfrage⁴ unter den Allgemeinen Sozialberatungsstellen der Caritas gaben Ende September 2012 7,8 Prozent der befragten Klient(inn)en an, dass ihnen in den vergangenen zwölf Monaten eine Stromsperrung angedroht wurde. Bei 3,7 Prozent der Befragten erfolgte sogar eine Sperrung. Eine Sperrung darf nur dann nicht erfolgen, wenn sie unverhältnismäßig ist. Die Entscheidung darüber liegt beim Energieversorger. Vor allem nach Nachforderungen aus Jahresabrechnungen erfolgen Energiesperrungen, selbst wenn Kinder im Haushalt wohnen. Die Nachforderungen können derzeit vom Jobcenter allenfalls als Darlehen übernommen werden. Durch Stromsperrungen wird ein geregeltes Alltagsleben so gut wie unmöglich. Darlehensrückzahlungen führen insbesondere beim ALG-II-Bezug dazu, dass über einen langen Zeitraum der Bedarf nicht ausreichend gedeckt ist. Der DCV fordert daher, dass Stromschulden im Einzelfall vom Jobcenter auch als Zuschuss übernommen werden können. In der Stromgrundversorgungsverordnung sollten das Vorliegen besonderer Härtefälle näher definiert und soziale Indikatoren, wie Alter, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft oder im Haushalt lebende minderjährige Kinder, berücksichtigt werden. Diese Indikatoren sind in der Verordnung als Regelbeispiel aufzunehmen. Statt mit einer Sperrung zu drohen, sind insbesondere hier Prepaid-Zähler zu instal-

lieren. Bei Stromschulden ist mit Einverständnis der ALG-II-Bezieher(innen) mit den Energielieferanten, Jobcentern und den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (zum Beispiel als Clearing-Stellen) gemeinsam ein Verfahren zu vereinbaren, um die Versorgung mit Energie sicherzustellen und eine Lösung für die Rückzahlung der Schulden zu finden. Schon bei drohenden Energieschulden benötigen Verbraucher(innen) ein Angebot einer kostenfreien Energie-, Rechts- und Budgetberatung. ALG-II-Bezieher(innen) sollten regelmäßig ihren Stromverbrauch und die anfallenden Kosten mit den Abschlägen vergleichen können, um diese gegebenenfalls zeitnah anzupassen.

V. Energieeffizienz verbessern

Deutschland hat sich zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent zu verringern.⁵ Nach den Untersuchungen des Stromspar-Checks haben 24 Prozent aller beratenen Haushalte einen Kühlschrank, dessen Austausch ein jährliches Einsparpotenzial von über 200 Kilowattstunden ergeben würde. Im Regelbedarf sind indes nur sehr geringe Beträge (2,66 Euro) für die Neuanschaffung von langlebigen Gebrauchsgeräten insgesamt vorgesehen, so dass eine Ersatzbeschaffung faktisch kaum möglich ist. Auch die Pauschalen für die Erstausrüstung mit Haushaltsgeräten reichen für energieeffiziente Geräte in der Regel nicht aus. Der DCV fordert daher, die Pauschalen für die Erstausrüstung entsprechend zu erhöhen. Auch für die notwendige Neuanschaffung energieeffizienter Geräte müssen entsprechende Zuschüsse für Haushalte mit geringem Einkommen gewährt werden. Durch den kostenlosen Austausch von Lampen, durch die Installation von Steckdosenleisten zur Vermeidung von Stand-by-Verlusten, Kühlschrank- und Raumthermometer lässt sich die Energieeffizienz in diesen Haushalten deutlich verbessern. Für Haushalte mit geringem Einkommen sollten kostenlose Soforthilfen daher weiterhin zur Verfügung gestellt und direkt installiert werden können.

VI. Energetische Gebäudesanierung

Zu den zukünftigen Aufgaben gehört angesichts der weltweiten Energienachfrage bei gleichzeitig immer knapper werdenden Energiereserven und dem Klimawandel die Einsparung von Energie und Verminderung von CO₂-Emissionen. Vor allem der

Wohngebäudebereich spielt für den Klimaschutz und die Energieeffizienz eine entscheidende Rolle. Durch fachgerechtes Modernisieren und den Einsatz moderner Gebäudetechnik kann der Raumwärmebedarf um bis zu 80 Prozent gesenkt werden. Vermieter(innen) können bei Modernisierungen die jährliche Kaltmiete um elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Sanierungskosten erhöhen. Für ALG-II-Bezieher(innen) hängt indes der Erhalt der Wohnung davon ab, dass die (Kalt-)Miete nicht unangemessen steigt. Durch die Modernisierung kann es aber dazu kommen, dass die Kaltmiete zu hoch wird, obwohl die Warmmiete oftmals sogar wegen sinkender Heizkosten konstant bleibt. Das Jobcenter übernimmt dennoch nur die Kosten in der von ihm als angemessen angesehenen Höhe. Faktisch müssen daher „unangemessene“ Kosten aus dem Regelbedarf getragen werden oder sie zwingen die Mieter zum Umzug in eine andere Wohnung. Der DCV fordert daher, dass Kostenbestandteile, die infolge einer energetischen Sanierung auf den/die Mieter(in) umlegbar sind, zusätzlich vom Jobcenter übernommen werden.

Freiburg, 18. Juni 2013

Deutscher Caritasverband

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

PROF. DR. GEORG CREMER

Generalsekretär

Kontakt: Dr. Clarita Schwengers,

E-Mail: clarita.schwengers@caritas.de

Anmerkungen

1. VSMK/LAV-Projektgruppe „Energiearmut/Energiesperren“ innerhalb der Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Abschlussbericht, Stand: 25.7.2012.
2. Vgl. Position des DCV zur Bekämpfung von Energiearmut: Anhang unter I. ff.
3. Eigene Berechnungen: Annäherung durch Fortschreibung des Anteils für Strom aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 anhand des Mischindexes.
4. Ausgewertet wurden die Daten von 2961 befragten Personen.
5. Mitteilung der Kommission vom 13. November 2008 – Energieeffizienz: Erreichung des 20-Prozent-Ziels. KOM(2008) 772.

Impressum neue caritas spezial

POLITIK PRAXIS FORSCHUNG

Herausgeber: Deutscher Caritasverband e.V.

Herausgebervertreter: Dr. Thomas Becker

Autorenteam: Prof. Dr. Georg Cremer (verantwortlich), Dr. Thomas Becker, Dr. Birgit Fix, Christiane Kranz, Dr. Verena Liessem, Dr. Clarita Schwengers (alle DCV); Bernd Aigeltinger, Marlene Pothoff, Reiner Sans, Ulrich Schäfer-Barthold (Projekt „Stromspar-Check“)

Redaktion: Gertrud Rogg (Chefredakteurin), Christine Mittelbach (CvD), Manuela Blum

Redaktionssekretariat: Christiane Stieff, Tel.: 0761/200-410, Fax: 0761/200-509, E-Mail: christiane.stieff@caritas.de

Redaktionsassistentin: Ingrid Jehne, Tel.: 0761/200-417, Fax: 0761/200-509, E-Mail: ingrid.jehne@caritas.de

Anschrift für Redaktion und Vertrieb: neue caritas, Lorenz-Werthmann-Haus, Karlstr. 40, 79104 Freiburg, E-Mail: zeitschriftenvertrieb@caritas.de

Anzeigen und Beilagen: Zweifplus Medienagentur, Tel.: 06151/8127-0,

Fax: 893098, Pallaswiesenstraße 109, 64293 Darmstadt, ISDN 8127-127,

E-Mail: anzeigen@zweifplus.de

Grafik: DCV

Layout: Peter Blöcher

Titelfoto: Jörg Stipke

Druck: Druckerei Hofmann GmbH

Position des DCV zur Bekämpfung von Energiearmut

Seit Jahren steigen die Energiepreise, doch die Leistungen im SGB II und SGB XII decken diesen Bedarf nicht ab. Der DCV hat deshalb Positionen zur Bekämpfung der Energiearmut vorgelegt.

Einleitung

EINE AUSREICHENDE GRUNDVERSORGUNG mit Haushaltsenergie wie Strom, Gas und Heizenergie gehört zum Existenzminimum eines Menschen. Nur wenn sie gewährleistet ist, ist die Wohnung tatsächlich bewohnbar und auch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich. Ist die Grundversorgung nicht sichergestellt, droht eine sogenannte Energiearmut. Eine allgemein akzeptierte Definition dieses Phänomens gibt es bislang in Deutschland nicht.

Das Problem Energiearmut ist aktuell und akut, weil die Energiepreise bereits seit vielen Jahren kontinuierlich gestiegen sind. So haben sich die Preise für die Haushalte zwischen 1998 und 2009 nahezu verdoppelt.¹ Mittelfristig ist mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen. Ursachen dafür sind – neben den sich im Fluss befindlichen Weltmarktpreisen für Rohstoffe und knapper werdenden Ressourcen – Steuern und Abgaben (zum Beispiel Abgabe für erneuerbare Energien) sowie Netzentgelte. Allein zum 1. Januar 2013 haben viele Stromversorger Preiserhöhungen um durchschnittlich zwölf Prozent umgesetzt. Energiearmut hat jedoch nicht nur eine Ursache, sondern wird durch die Wechselwirkungen einer Vielzahl von Faktoren bestimmt. Energieknappheit droht auch, wenn (zusätzlich) ein geringes Einkommen und/oder niedrige Energieeffizienz zusammentreffen.²

Die Einsparung von Energie, die Verminderung von CO₂-Emissionen und eine nachhaltige Energieversorgung, die auf den Ausbau regenerativer Energien setzt, unterstützt der Deutsche Caritasverband ausdrücklich. Mit dem Projekt Stromspar-Check (siehe Infokasten S. 7) berät er Menschen mit geringem Einkommen, wie sie in ihren Haushalten Energie einsparen können. Damit leistet auch er einen Beitrag zur Ressourcenschonung. Die Energiewende muss jedoch sozial gerecht ausgestaltet werden. Insbesondere bei Menschen mit niedrigem Erwerbseinkommen oder im Transferbezug können Preissteigerungen zur Bedarfsunterdeckung führen oder Energieschulden auflaufen. Es ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, auch bedürftigen Menschen eine ausreichende Grundversorgung mit Energie zu gewährleisten.

Der Deutsche Caritasverband (DCV) fordert daher auch wegen seiner zahlreichen Erfahrungen im Projekt Stromspar-

Check – seit dem 1. Januar 2013 Stromspar-Check Plus (SSC) – ein Bündel von Maßnahmen, um Energiearmut, insbesondere der unzureichenden Versorgung mit Strom, zu begegnen.

I. Strombedarfe von Menschen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, besser abdecken: Stromanteil im Regelbedarf anpassen Situation

Die Kosten für Haushaltsenergie (Strom und Gas) erhalten Menschen, die Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII bekommen, pauschaliert im Regelbedarf.³ Die letzte Berechnung für das Jahr 2008 ergab bei Einpersonenhaushalten einen Betrag von 28,12 Euro im Monat.⁴ Im Jahr 2008 konnten bei einem durchschnittlichen Strompreis von 24,14 Cent pro Kilowattstunde⁵ davon jährlich 1398 Kilowattstunden finanziert werden.

Zum Vergleich: Der durchschnittliche Stromverbrauch aller Einpersonenhaushalte liegt nach unterschiedlichen Datenquellen zwischen 1500 und 2050 Kilowattstunden. Der Verbrauch der Referenzgruppe, also der Niedrigeinkommensbezieher(innen) im Jahr 2008, liegt damit deutlich unterhalb des Durchschnittsverbrauchs. Ebenso wie bei anderen Verbrauchsgütern im Rahmen des Regelbedarfs weichen hier die Ausgaben der Bezieher(innen) von unteren Einkommen erheblich von denen der Durchschnittsbevölkerung ab.

Auch für Kinder wurde der Stromanteil im Regelbedarf im Jahr 2008 ermittelt. Die Stromkosten im Haushalt wurden nach dem Anteil der Wohnfläche des Kinderzimmers an der gesamten Wohnfläche zwischen Eltern und Kindern aufgeteilt,⁶ so dass sich folgende Werte ergeben:

Alter der Kinder und Jugendlichen	Stromanteil im Regelbedarf (EVS 2008)
14 bis 17 Jahre	18,22 Euro
6 bis 13 Jahre	10,17 Euro
0 bis 5 Jahre	5,32 Euro

Der **Stromspar-Check** beziehungsweise der **Stromspar-Check Plus** ist ein Gemeinschaftsprojekt des Deutschen Caritasverbandes und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen (eaD). Er bietet Energiesparberatung in Haushalten mit Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld und Sozialpass. Langzeitarbeitslose Menschen werden zu Stromsparhelfer(inne)n ausgebildet. Diese ermitteln in Haushalten mit niedrigem Einkommen zunächst den Energieverbrauch und stellen auf der Grundlage der erhobenen Daten ein individuelles kostenfreies „Soforthilfepaket“ zusammen, das energiesparende Produkte beinhaltet.⁷ Dieses bringen sie beim zweiten Kundenbesuch mit und installieren es direkt. Zudem geben die Stromsparhelfer(innen) Empfehlungen, wie die Haushalte mit einfachen Mitteln ihren Stromverbrauch weiter reduzieren können. Der Stromspar-Check untersuchte im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Oktober 2012 insgesamt 72.594 Haushalte. Die Aktion wird vom Bundesumweltministerium gefördert.

Für Kinder unter sechs Jahren ließen sich 2008 davon jährlich 264 Kilowattstunden Strom finanzieren.

Bislang nicht untersucht worden ist der tatsächliche Verbrauch an Haushaltsenergie von Haushalten, die Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Diese Daten wurden im Projekt Stromspar-Check erhoben. Die Auswertung ergab, dass diese beratenen Einpersonenhaushalte, die nicht mit Strom heizen und auch keine elektrische Warmwasserbereitung haben, einen durchschnittlichen jährlichen Verbrauch von 1563 Kilowattstunden haben.⁸

Bewertung

1) Einpersonenhaushalte

Die untersuchten Haushalte von Bezieher(inne)n von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe verbrauchten jährlich 165 Kilowattstunden (1563 abzüglich 1398 Kilowattstunden)mehr Strom, als ihnen bei der Neufestsetzung des Regelbedarfs zuerkannt worden ist. Ihr Stromverbrauch ist folglich höher als der der Niedrigeinkommensbezieher(inne)n im Jahr 2008 (Referenzgruppe), nach deren Verbrauch sich der Regelbedarf bestimmte. Als Gründe für den gegenüber der Referenzgruppe höheren Verbrauch kommen eine längere Verweildauer zu Hause, alte Geräte mit schlechter Energieeffizienz, fehlende Informationen über Energieeinsparmöglichkeiten sowie fehlende finanzielle Mittel, um energiesparende Maßnahmen zu ergreifen, in Betracht. Nach Ansicht des DCV sind die Niedrigeinkommensbezieher(innen) folglich nicht die richtige Referenzgruppe. Der Stromanteil im Regelbedarf für Einpersonenhaushalte sollte sich stattdessen nach dem durchschnittlichen Verbrauch bemessen, den Personen im Grundsicherungsbezug haben.

2) Stromanteil im Regelbedarf von Kindern

Zudem sind die in der Einkommens- und Verkaufsstichprobe (EVS) 2008 für Kinder ermittelten Verbrauchsausgaben für Strom nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes nicht plausibel.

Nach Schätzung von Energieexpert(inn)en ist zum Beispiel für ein Kleinkind im Haushalt folgender Stromverbrauch anzunehmen:

	Anzahl Nutzung	Verbrauch pro Waschgang (WG)	Stromverbrauch pro Jahr
Waschen (60°-Wäsche)	2 WG pro Woche	1,6 kWh/WG	166 kWh
	Leistung	Nutzungsdauer Stunden pro Tag	Stromverbrauch pro Jahr (kWh)
	Watt	h/Tag	kWh/a
Beleuchtung	20	3,0	22
Heizstrahler Wickeltisch	1000	0,3	110
Aufwärmen Essen	1000	0,2	73
Summe Stromverbrauch			371

Quelle: Büro Ö-quadrat, Freiburg

Der geschätzte Stromverbrauch von 371 Kilowattstunden im Jahr liegt damit deutlich über dem aus dem Regelbedarf finanzierbaren Anteil für Strom in Höhe von 264 Kilowattstunden.

Es zeigt sich also bereits anhand dieser Plausibilitätsprüfung eine mögliche Bedarfsunterdeckung. Eine Ursache dafür könnte der Verteilungsschlüssel sein, der die Stromkosten nach dem Anteil der Wohnfläche des Kinderzimmers an der gesamten Wohnfläche aufteilt. Es ist zu bezweifeln, dass dieser den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht wird.⁹

Insbesondere bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern besteht damit nach Auffassung des DCV die Gefahr, dass der Stromanteil des Regelbedarfs für Kinder nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht.¹⁰

Lösung

Der DCV fordert daher, den Stromanteil im Regelbedarf für Einpersonenhaushalte zu erhöhen. Grundlage soll der Verbrauch sein, den diese Personengruppen abweichend von der Referenzgruppe der EVS haben. Dieser ließe sich aus der EVS oder aus

den Daten des Stromspar-Checks ermitteln. Eine Abweichung vom Statistikmodell in diesem Punkt ist gerechtfertigt, da die Grundleistungsempfänger(innen) einen deutlich höheren Bedarf haben als die Referenzgruppe.

Der Stromanteil im Regelbedarf für Kinder ist nach dem tatsächlichen Verbrauch zu ermitteln. Hierfür fordert der DCV eine valide Datenerhebung.

II. Mehrbedarf für dezentral erzeugtes Warmwasser plausibel berechnen

Situation

Für dezentral aufbereitetes Warmwasser gibt es seit dem 1. Januar 2011 einen Mehrbedarf, der sich nach dem Alter der Leistungsberechtigten und dem für sie maßgeblichen Regelbedarf richtet und auf Berechnungen des Deutschen Vereins basiert.¹¹ Für einen Einpersonenhaushalt beträgt er 2,3 Prozent des Regelbedarfs. Das waren im Jahr 2011 monatlich 8,37 Euro¹², das heißt 100,44 Euro im Jahr. Davon konnten bei einem durchschnittlichen Strompreis von 27,76 Cent¹³ pro Kilowattstunde im Jahr 2011 circa 362 Kilowattstunden Strom verbraucht werden.

Bewertung

Die aus dem Mehrbedarf für einen Einpersonenhaushalt finanzierbaren 362 Kilowattstunden weichen von anderen Datenerhebungen¹⁴ erheblich ab. Das ist ein Hinweis darauf, dass die Mehrbedarfe nicht bedarfsgerecht sind.

Lösung

Der DCV fordert daher auch hier eine valide Datenerhebung, damit der Mehrbedarf tatsächlich bedarfsdeckend ist.

III. Steigende Strompreise zeitnah auffangen und kostenfreie Energieeinsparberatung anbieten

Situation

Nach den Daten des Statistischen Bundesamts sind die Verbraucherpreise für Strom zwischen 2005 und 2012 um 44 Prozent gestiegen. Damit ist der Preisanstieg beim Strom deutlich über der allgemeinen Teuerungsrate, die für den Zeitraum 2005 bis 2012 bei 13 Prozent liegt.

Im SGB II und SGB XII werden Preissteigerungen verbrauchsrelevanter Güter in den Jahren zwischen der Neufestsetzung der Regelbedarfe durch eine jährliche Fortschreibung aufgefangen.¹⁵ Die Fortschreibung erfolgt zudem immer mit einer Verspätung von einem halben Jahr. Ein Beispiel: In die Fortschreibung des Regelbedarfs zum 1. Januar 2013 fließen die Preisentwicklungen und Nettolohnsteigerungen zwischen dem 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 ein.

Bewertung

Von den steigenden Energiepreisen sind gerade Haushalte betroffen, die Transferleistungen (ALG II oder Sozialhilfe) beziehen. In der Fortschreibung des Regelbedarfs werden nur Steigerungen oder Senkungen der Nettolöhne und -gehälter sowie des regelbedarfsrelevanten Preisindex, in den auch die Preissteigerungen für Strom einfließen, berücksichtigt, die bis zu einem halben Jahr zuvor stattgefunden haben. Spätere Entwicklungen vor dem 1. Januar (Zeitpunkt der Fortschreibung) werden erst ein Jahr später, also am 1. Januar des Folgejahres, berücksichtigt. Das ist aufgrund der Tatsache, dass der Regelbedarf lediglich das soziokulturelle Existenzminimum abdeckt, kritisch zu bewerten und auch aktuell angesichts der zum 1. Januar 2013 stark gestiegenen Strompreise problematisch. Nach Berechnungen des DCV sind im aktuellen Regelbedarf des Alleinstehenden circa 32,82 Euro für Strom enthalten.¹⁶ Davon lassen sich bei einem aktuellen durchschnittlichen Strompreis von 0,3232 Euro pro Kilowattstunde nicht die benötigten 1.563 Kilowattstunden im Jahr finanzieren. Vielmehr müsste der Stromanteil im Regelbedarf um 9,26 Euro, also um 27 Prozent, höher ausfallen.

Haushalte mit geringem Einkommen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld empfangen, sind auch von steigenden Kosten der Heizenergie betroffen. Zwischen 2005 und 2012 sind nach Angaben des Statistischen Bundesamts die Kosten für Heizöl um 61 Prozent, für Gas um 31 Prozent und für Fernwärme um 45 Prozent gestiegen. Dennoch wurde die zwischenzeitlich eingeführte Heizkostenkomponente im Wohngeld zum 1. Januar 2011 mit der Begründung gesunkener Energiekosten gestrichen.

Lösungen

1. Der DCV fordert, dass aus dem Regelbedarf immer die Menge an Strom finanzierbar ist, die als Durchschnittsverbrauch der Grundsicherungsbezieher(innen) ermittelt worden ist. Der Regelbedarf eines Alleinstehenden ist daher aktuell um 9,26 Euro zu erhöhen. Zudem ist der Stromanteil bis zur Neufestsetzung des Regelbedarfs jährlich an die tatsächliche Strompreissteigerung anzupassen.
2. Zudem muss über eine Flexibilitätsreserve durch Aufnahme weiterer Verbrauchsausgaben in den Regelbedarf eine ausreichende Möglichkeit zum internen Ausgleich gewährleistet werden. Bei der Berechnung der Regelbedarfe der Einpersonenhaushalte ist auf die untersten 20 Prozent der Haushalte abzustellen. Verdeckte Arme sind aus der Regelbedarfsermittlung auszuschließen.
3. Die für Haushalte mit geringem Einkommen (ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Bafög) kostenfreien Angebote für eine umfassende Energieberatung sind weiter auszubauen und finanziell zu unterstützen. Die präventiven Beratungen sollen aufzeigen, wie die Verbraucher(innen) durch einen effizienten Umgang mit Energie Energieschulden und -sperren vermeiden können. Darüber hinaus soll eine Beratung zur

Existenzsicherung und zum Schuldenabbau angeboten werden, um zum Beispiel Haushalts- und Finanzkompetenzen zu stärken.

4. Der Kunden- und Verbraucherschutz muss weiter gestärkt werden, indem eine unabhängige kostenfreie Verbraucherberatung Kund(inn)en zum Beispiel über Tarif- oder Anbieterwechsel informiert. Hier ist eine enge Kooperation mit Energiesparberatungsprojekten, wie dem Stromspar-Check Plus, sinnvoll.

5. Sozialleistungsträger sollen zusammen mit dem Leistungsbescheid, zum Beispiel durch ein gesondertes Merkblatt, auf Beratungsmöglichkeiten zur Energieeinsparung und Ansprechpartner hinweisen.

6. Auch Haushalte mit niedrigem Einkommen sollten bei der Bewältigung der Energiepreissteigerungen unterstützt werden. Dazu soll die Heizkostenkomponente beim Wohngeld wieder eingeführt werden.

IV. Stromsperren vermeiden

Situation

In einer Stichtagsabfrage¹⁷ unter den Allgemeinen Sozialberatungsstellen der Caritas gaben Ende September 2012 7,8 Prozent der befragten Klient(inn)en an, dass ihnen in den vergangenen zwölf Monaten eine Stromsperre angedroht wurde. Bei 3,7 Prozent der Befragten erfolgte sogar eine Sperre. Die Bundesnetzagentur hat in einer deutschlandweiten Erhebung erstmals für 2011 ermittelt, dass circa 312.000 Stromsperren verhängt wurden.¹⁸

Stromsperren kann der Energieversorger nach der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vier Wochen nach Androhung vornehmen, wenn der Kunde oder die Kundin trotz Mahnung mit einem Rückstand von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Eine Sperre darf aber dann nicht erfolgen, wenn die Folgen der Energieunterbrechung außer Verhältnis zum Zahlungsverzug stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt (Verhältnismäßigkeitsprüfung). Besonders schutzwürdige Personengruppen sind im Gesetz nicht definiert. In der Praxis beachten die Grundversorger das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Stromsperre oftmals nur unzureichend. Sie berücksichtigen die Schutzbedürftigkeit und besondere Umstände nicht, indem sie in vielen Fällen bereits dann sperren, wenn die 100-Euro-Grenze überschritten ist.¹⁹

Vor allem nach Nachforderungen aus Jahresabrechnungen der Energieversorger erfolgen Energiesperren insbesondere bei Geringverdienern und ALG-II-Empfänger(inne)n, selbst wenn Kinder im Haushalt wohnen. Die Sperrungen werden oftmals erst aufgehoben, wenn die laufenden Zahlungen wiederaufgenommen und nicht unerhebliche Ratenzahlungen über die Rückstände mit den Betroffenen vereinbart wurden. Nachforderungen können für ALG-II-Empfänger(innen) vom Jobcenter allenfalls als Darlehen übernommen werden. Ein Anspruch

besteht darauf aber ebenso wenig wie eine Erbringung als Zuschuss.

Bewertung

Die Versorgung mit Haushaltsenergie ist Voraussetzung für die Führung eines menschenwürdigen Lebens und gehört zur unverzichtbaren Daseinsfürsorge. Durch Stromsperrungen wird ein geregeltes Alltagsleben so gut wie unmöglich. Dadurch lassen sich die vorhandenen Probleme nicht lösen, sie werden oftmals sogar noch verschärft, wenn Menschen durch Stromsperrungen weiter unter Druck geraten. Einstweilige Verfügungen gegen Sperrandrohungen oder die Sperrung und ein erhöhter Beratungsbedarf sind die Konsequenz. Die Entscheidung, ob eine Unverhältnismäßigkeit nach der StromGVV vorliegt, liegt trotz der existenziellen Bedeutung von Energie bei den Energieversorgern und damit in privater Hand. Die Ratenzahlungen oder Darlehensrückzahlungen führen insbesondere beim ALG-II-Bezug dazu, dass über einen langen Zeitraum der Bedarf nicht ausreichend gedeckt ist.

Lösungen

1. Der DCV fordert, das SGB II dahingehend zu ändern, dass Stromschulden durch das Jobcenter nicht nur als Darlehen, sondern im Einzelfall auch als Zuschuss übernommen werden können, zum Beispiel dann, wenn alte Geräte mit hohem Stromverbrauch genutzt werden müssen. Dies muss mindestens solange gelten, wie die Ausgaben und Preissteigerungen für Strom nicht ausreichend durch die Regelbedarfe abgedeckt werden.
2. In der StromGVV sollten schutzbedürftige Kundengruppen beziehungsweise das Vorliegen besonderer Härtefälle näher definiert werden. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Stromsperre sollten soziale Indikatoren wie Alter, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft oder im Haushalt lebende minderjährige Kinder berücksichtigt werden. Diese Indikatoren sind als Regelbeispiele in die Verordnung aufzunehmen. Statt einer Sperrandrohung sind insbesondere hier Chipkarten-Zähler (vgl. unter 3.) zu installieren. Die Energieversorger sind bei einer Sperrandrohung außerdem zu verpflichten, die Verbraucher(innen) aufzufordern, sich mit ihnen oder auch mit einem Leistungsträger in Verbindung zu setzen, um Sperren zu vermeiden.
3. Statt einer Sperre sind bei einer Sperrandrohung Chipkarten-Stromzähler für im Voraus bezahlte Karten (sogenannte Prepaid-Zähler) zu installieren, um überhaupt eine Stromversorgung zu gewährleisten. Bei deren Einsatz ist sicherzustellen, dass die Prepaidkarten auch ortsnahe, zum Beispiel bei vielen Bankfilialen, aufgeladen werden können.
4. Für den Fall des Eintritts von Stromschulden ist zwischen örtlichen Energielieferanten, Verbraucher(inne)n, bei ALG-II-Bezieher(inne)n mit deren Einverständnis den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Vertreter(inne)n der

freien Wohlfahrtspflege ein Verfahren für das weitere Vorgehen zu vereinbaren, um schnellstmöglich die Versorgung mit Energie sicherzustellen und eine sachgerechte Lösung für die Rückzahlung der Schulden zu treffen. Dabei können die Schuldner- und Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtspflege wichtige Clearing-Stellen sein. Ihnen sind direkte Ansprechpartner(innen) bei den Energieversorgern zu nennen, damit die Kommunikation besser und zügiger abläuft als zum Beispiel über Callcenter. In die Vereinbarung sind auch sozialverträgliche Grenzen für die Bemessung der an den Stromversorger zu zahlenden Raten aufzunehmen, wobei auch kleine monatliche Raten möglich sein müssen. Darüber hinaus müssen weitere Belastungen durch Mahnkosten vermieden werden.

5. Verbraucher(innen) sollten bei bereits drohenden Energieschulden frühzeitig das Angebot einer Energie- und Rechtsberatung sowie einer Beratung in Budgetfragen erhalten. Sinnvoll ist es oftmals, schon bei Beginn des ALG-II-Bezugs eine Beratung hinsichtlich des Systems verschiedener Stromanbieter und -tarife anzubieten. Ferner müssen ALG-II-Bezieher(innen) die Möglichkeit haben, regelmäßig ihren Stromverbrauch und die anfallenden Kosten mit den Abschlägen zu vergleichen. Die Energieversorger sollten es ermöglichen und darüber informieren, den Stromverbrauch monatlich selbst abzulesen und an den Energieversorger zu melden. So können Abschlagszahlungen auch während des laufenden Jahres angepasst und hohe Jahresnachzahlungen vermieden werden.

V. Energieeffizienz verbessern

Situation

Deutschland hat sich zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, den Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent zu verringern.²⁰ Die Nutzung von Einsparpotenzialen und energieeffizienten Geräten spielt dabei eine entscheidende Rolle. Insgesamt entfallen auf Geräte wie Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Fernseher und Computer über 40 Prozent des Stromverbrauchs in einem Haushalt. Diese Geräte können recht alt werden, so dass der Energieeffizienzstandard veraltet ist.

Nach den Untersuchungen des Stromspar-Checks haben 24 Prozent aller beratenen Haushalte einen Kühlschrank, dessen Austausch ein jährliches Einsparpotenzial von über 200 Kilowattstunden ergeben würde. Bei einem Strompreis von 28,44 Cent²¹ im Jahr 2012 resultiert daraus eine Ersparnis von jährlich mindestens 56 Euro.²²

In der EVS 2008 sind im Regelbedarf für die Anschaffung langlebiger Gebrauchsgegenstände, zum Beispiel Kühlschränke, monatlich 2,66 Euro vorgesehen. Dieser Betrag müsste angespart werden, um energieeffizientere Geräte anzuschaffen. Beziehen ALG-II-Empfänger(innen) zum ersten Mal eine Wohnung, werden ihnen Leistungen für deren Erstausrüstung und damit auch

für Haushaltsgeräte gewährt. Die Praxis ist hier jedoch sehr unterschiedlich. Während teilweise Pauschalen für neue Geräte gewährt werden, mittels derer auch die Anschaffung energieeffizienter Produkte möglich ist, wird andernorts zunächst auf Gebrauchtgeräte verwiesen oder es werden Pauschalen gewährt, die die Kosten von energiesparenden Geräten nicht decken.

Bewertung

Durch Energiesparlampen oder Mehrfachsteckdosen mit separatem Schalter können effektiv Energie und damit Kosten eingespart werden. Die Anschaffung entsprechender Soforthilfen erfordert jedoch Investitionen, die oftmals aus dem knappen Budget nicht finanziert werden können. Dies gilt insbesondere für die vorhandenen Haushaltsgeräte (wie Kühlgeräte, Waschmaschine, Herd oder Ofen), die regelmäßig wegen ihres Alters nicht mehr energieeffizient sind.

Können sich ALG-II-Empfänger(innen) von den Pauschalen der Erstausrüstung lediglich gebrauchte oder energieeffiziente Geräte kaufen, sind die laufenden Energiekosten in der Folge so hoch, dass sie aus dem Regelbedarf oft nicht bezahlt werden können.

Von besonderer Bedeutung für die Erreichung von möglichst hohen Energieeinsparungen und damit den Energiesparzielen der Bundesregierung ist die Kombination von Energiesparberatung mit dem Einbau von kostenlosen Soforthilfen. Dies zeigen die Ergebnisse einer bundesweiten Evaluierung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).²³ Durch den regionalen Austausch alter Kühlschränke, den Einbau von Soforthilfen wie effizienten Lampen, Steckdosenleisten zur Vermeidung von Stand-by-Verlusten, Kühlschrankthermometer, Hygro-/Thermometer und Raumthermometer kann der SSC bereits jetzt einen großen Einsparerfolg erzielen. Hierzu müssen Haushalten mit geringem Einkommen jedoch die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Lösungen

Der Deutsche Caritasverband fordert daher, dass für ALG-II-Bezieher(innen) die Pauschalen, die im Rahmen der Erstausrüstung der Wohnung für die Anschaffung von Haushaltsgeräten gewährt werden, entsprechend erhöht oder mit einem Zuschuss aufgestockt werden, so dass damit die Anschaffung energieeffizienter Geräte möglich ist. Auch für die notwendige Neuanschaffung energieeffizienter Geräte müssen entsprechende Zuschüsse für Haushalte mit geringem Einkommen (ALG II/ Sozialhilfe, Bafög, Wohngeld, Kinderzuschlag) gewährt werden. Kühlschränke sollten dabei der Energieeffizienzklasse A+++ entsprechen. Der Zuschuss könnte an einen Verwendungsnachweis gebunden sein. Soweit Programme des Bundesumweltministeriums Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln vorsehen, dürfen diese nicht das ALG II mindern. Der Einbau intelligenter

Stromzähler sollte weiter vorangetrieben und unterstützt werden, damit Kund(inn)en einen transparenten Überblick über ihren Stromverbrauch erhalten und dabei helfen können, Energie zu sparen. Für Haushalte mit geringem Einkommen sollten kostenlose Soforthilfen zur Verfügung gestellt und direkt installiert werden.

VI. Energetische Gebäudesanierung

Situation

Zu den zukünftigen Aufgaben gehört angesichts der weltweiten Energienachfrage bei gleichzeitig immer knapper werdenden Energiereserven und angesichts des Klimawandels die Einsparung von Energie und Verminderung von CO₂-Emissionen. Vor allem der Wohngebäudebereich spielt für den Klimaschutz und die Energieeffizienz eine entscheidende Rolle. Hier besteht ein erhebliches Einsparpotenzial. 40 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und circa 20 Prozent der CO₂-Emissionen entfallen auf Gebäude. Insbesondere im Gebäudebestand besteht ein großes Sanierungspotenzial, um steigende Energiekosten und klimaschädliche Emissionen dauerhaft zu senken. Hier wird zur Beheizung etwa dreimal so viel Energie benötigt wie bei Neubauten.

Guter Wohnraum und Einsparungen bei den Energiekosten liegen auch im Interesse der Mieter(innen). Wer in einer Wohnung lebt, die nicht angemessen geheizt werden kann, dem drohen gesundheitliche Beeinträchtigungen. Nach Angaben der Deutschen Energie-Agentur (Dena) sind 65 Prozent der Fassaden ungedämmt und 60 Prozent der Fenster energetisch in einem schlechten Zustand. Zudem entsprechen 80 Prozent der Gas- und Ölheizungen nicht dem Stand der Technik. In privaten Haushalten werden rund 85 Prozent des gesamten Energiebedarfs für Raumwärme und Warmwasser eingesetzt. Durch fachgerechtes Modernisieren und den Einsatz moderner Gebäudetechnik kann der Raumwärmebedarf um bis zu 80 Prozent gesenkt werden.

Gemäß § 559 BGB können Vermieter(innen) bei Modernisierungen die jährliche Miete um elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Sanierungskosten erhöhen. Diese erhöhen somit die vertraglich geschuldete (Kalt-)Miete. Für ALG-II-Bezieher(innen) hängt der Erhalt der Wohnung davon ab, dass die (Kalt-)Miete nicht unangemessen steigt. Hält sich die Gesamtmiete im Rahmen des Angemessenen, ist der Modernisierungszuschlag als Bestandteil der Kaltmiete und damit der Unterkunftskosten durch das Jobcenter zu übernehmen. Durch den Modernisierungszuschlag kann es aber dazu kommen, dass die Miete den Rahmen des Angemessenen übersteigt. Das Jobcenter übernimmt dann nur die Kosten in angemessener Höhe.²⁴

Bewertung

Der DCV hält es für notwendig, sowohl im Hinblick auf den weltweiten Energiebedarf und den Klimawandel als auch zur Versorgung mit gutem Wohnraum energetische Wohnraumsanierung zu

unterstützen. Durch die infolge der Sanierung auf die Mieter(innen) umlegbaren Kosten kann es dazu kommen, dass die Kaltmiete auf einen Schlag steigt. Bereits jetzt ist das Problem in den Beratungsstellen der Caritas bekannt. Beim ALG-II- beziehungsweise Sozialhilfe-Bezug kann das dazu führen, dass trotz sinkender Heizkosten, aber steigender Kaltmiete unangemessene Unterkunftskosten entstehen, die das Jobcenter beziehungsweise Sozialamt nicht in voller Höhe übernimmt. Faktisch müssen daher unangemessene Kosten von ALG-II-/Sozialhilfe-Empfänger(inne)n aus dem Regelbedarf getragen werden oder sie zwingen zum Umzug in eine eventuell energetisch nicht sanierte Wohnung.

Zwar sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, im Rahmen einer kommunalen Satzung einen Gesamtbetrag von Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten (Brutto-Warmmiete) als Angemessenheitsgrenze zu bestimmen. Dies wird aber von den Ländern bisher fast nicht genutzt.

Bei der Übernahme der Unterkunftskosten sollte jedoch auch der energetische Gebäudestandard berücksichtigt werden, da günstigerer, aber schlecht isolierter Wohnraum andernfalls zu einer Kostensteigerung und Verlagerung auf die Nebenkosten führt.

Es muss daher gewährleistet werden, dass die nach einer energetischen Sanierung auf die Miete umlegbaren Kosten bei ALG-II- beziehungsweise Sozialhilfe-Empfänger(inne)n als Kosten für Unterkunft und Heizung vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt übernommen werden.

Lösungen

Der DCV fordert daher, dass Kostenbestandteile, die infolge einer energetischen Sanierung auf den/die Mieter(in) umlegbar sind, zusätzlich vom Jobcenter übernommen werden. Zudem sollten die Länder angehalten werden, von der Möglichkeit, im Rahmen einer kommunalen Satzung einen Gesamtbetrag von Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten (Brutto-Warmmiete) als Angemessenheitsgrenze zu bestimmen, mehr Gebrauch zu machen.

Freiburg/Berlin, den 19. Juni 2013

Deutscher Caritasverband e.V.

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

PROF. DR. GEORG CREMER

Generalsekretär

Kontakt: Dr. Clarita Schwengers,

E-Mail: clarita.schwengers@caritas.de

Anmerkungen

1. *FRONTIER ECONOMIC EUROPE: Energiekosten in Deutschland – Entwicklungen, Ursachen und internationaler Vergleich. Kurzfassung des Endberichts für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. August 2010, S. 4.*

2. VSMK/LAV-Projektgruppe „Energiearmut/Energiesperren“ innerhalb der Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Verbraucherschutz. Abschlussbericht. Stand: 25. Juli 2012.
3. Vgl. Anhang unter I. ff.
4. Differenziert man nicht nach Eigentümer- und Mieterhaushalten und nicht nach Art der Warmwasseraufbereitung, ergibt sich für den Stromverbrauch der Referenzgruppe ein Wert von 30,64 Euro. Damit konnten durchschnittlich 1694 Kilowattstunden Strom bezahlt werden.
5. Daten: Statistisches Bundesamt, Elektrischer Strom inklusive Grundgebühr; Abgabe an Privathaushalte, Stromverbrauch zwischen 1000 und 2500 Kilowattstunden, 2008.
6. Vgl. Anhang unter III.
7. Zum Beispiel Energiesparlampen, Zwischenstecker, Zeitschaltuhren, Thermostopps, Kühlschrankschalterthermometer.
8. Vgl. Anhang unter II. 2. b.
9. Vgl. Anhang unter III.
10. Das Verhalten von Familien in SGB-II- oder SGB-XII-Haushalten im Hinblick auf den Stromverbrauch wird der DCV zu einem späteren Zeitpunkt gesondert untersucht.
11. Vgl. Anhang unter IV.
12. Regelbedarf für einen Einpersonenhaushalt 2011: 364 Euro.
13. Daten: Eurostat/Statistisches Bundesamt. Elektrischer Strom inklusive Grundgebühr; Abgabe an Privathaushalte, Stromverbrauch zwischen 1000 und 2500 Kilowattstunden, 2011.
14. Die Daten variieren zwischen 400 und 1000 Kilowattstunden, vgl. Anhang unter IV.
15. Vgl. Anhang unter V.
16. Eigene Berechnungen: Annäherung durch Fortschreibung des Anteils für Strom aus EVS 2008 anhand des Mischindexes.
17. Ausgewertet wurden die Daten von 2961 befragten Personen.
18. Monitoringbericht 2012 der Bundesnetzagentur, S. 124f.
19. Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zur Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen: Versorgungssperren vermeiden, 7. März 2011.
20. Mitteilung der Kommission vom 13. November 2008 – Energieeffizienz: Erreichung des 20-Prozent-Ziels KOM(2008) 772.
21. Strompreis 2012: Eurostat/Statistisches Bundesamt. Elektrischer Strom inklusive Grundgebühr; Abgabe an Privathaushalte, Stromverbrauch zwischen 1000 und 2500 Kilowattstunden, 2012.
22. Da das jährliche Einsparpotenzial auch weit höher als 200 Kilowattstunden sein kann, sind durch den Austausch höhere Einsparungen erzielbar.
23. Evaluierung des nationalen Teils der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Zusammenfassung, Endbericht 2012, Kennzeichen 03KSE009.
24. Ausnahmsweise erkennen einzelne Jobcenter einen pauschalen Zuschlag nach erfolgter Sanierung an, vgl. http://www.jobcenter-regi-on-hannover.de/site/unterkunft_heizung/

Anhang: Die Energiekosten in den Grundsicherungssystemen

Im Regelbedarf sind immer auch die Energiekosten eines Haushalts enthalten.

Die Betrachtung zeigt jedoch: Die vorgesehenen Beträge decken den Bedarf nicht ab.

IN DEN GRUNDSICHERUNGSSYSTEMEN werden Energiekosten wie folgt behandelt: Heizkosten werden, egal, ob mit Öl, Gas, Strom, Holz oder Ähnlichem geheizt wird, in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn sie gewisse Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Über die Heizkosten sind auch die Kosten für Warmwasser abgedeckt, wenn es zentral im Haus über die Heizungsanlage aufbereitet wird. Haushalte, die das Warmwasser dezentral in ihrer Wohnung aufbereiten (zum Beispiel über Durchlauferhitzer), wird hierfür ein Mehrbedarf zugestanden. Sämtliche Energiekosten, die außer den Kosten für Heizung und Warmwasser anfallen (Stromkosten zum Beispiel für Beleuchtung, Kochen, Waschen, Fernsehen, Musik) müssen aus einer monatlich gewährten Pauschale, dem sogenannten Regelbedarf, bezahlt werden.

Im Folgenden wird dargestellt, wie der Regelbedarf bestimmt wird. Dann wird die Abdeckung der Stromkosten im Regelbedarf für Erwachsene und Kinder genauer betrachtet und geprüft, ob sie ausreicht, um die tatsächlich anfallenden Stromkosten zu decken. Außerdem wird der Mehrbedarf für die dezentrale Aufbereitung von Warmwasser und der Fortschreibungsmechanismus des Regelbedarfsanteils für Strom geprüft.

I. Ermittlung des Regelbedarfs allgemein

Die Höhe der Regelbedarfe wird vom Gesetzgeber festgelegt. Ihre Ermittlung folgt einem festgelegten Verfahren. Bezugspunkt ist das, was Menschen mit einem niedrigen Einkommen für ihren Lebensunterhalt durchschnittlich ausgeben: Es wird betrachtet, was Niedrigeinkommensbezieher(innen) für gängige und als exis-

tenziell angesehene Gütergruppen wie zum Beispiel Nahrungsmittel, Bekleidung, Kommunikationsdienstleistungen oder auch Verkehr und Freizeit, Unterhaltung und Kultur durchschnittlich ausgeben. Die Summe dieser Ausgaben bestimmt den Regelbedarf.

Ermittelt werden die Durchschnittsausgaben für die einzelnen Gütergruppen über die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die EVS wird in fünfjährigem Turnus erhoben, die letzten Daten liegen für 2008 vor. In der EVS werden die Ausgaben von rund 60.000 Haushalten für die verschiedenen Güter erfasst. Um den Regelbedarf zu ermitteln, werden nur die Durchschnittsausgaben von Haushalten mit niedrigem Einkommen herangezogen. Diese sogenannte „Referenzgruppe“ sind für den Regelbedarf von Erwachsenen die unteren 15 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Einpersonenhaushalte. Außen vor bleiben dabei Haushalte, die ausschließlich von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe leben. Für den Regelbedarf von Kindern sind die Referenzgruppe die unteren 20 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Paarhaushalte mit einem Kind. Hier werden die dem Kind zugeordneten Ausgaben in den relevanten Gütergruppen herangezogen.

II. Stromkosten im Regelbedarf eines Erwachsenen

Im Regelbedarf ist folglich auch ein Geldbetrag enthalten, der für Haushaltsenergie vorgesehen ist. Die Haushaltsenergie fällt zum Beispiel an beim Kochen, Backen, für Kühl- und Gefrierschrank, Beleuchtung, Ventilator, für Computer, Fernseher oder Stereoanlage, für Bohrmaschine oder Nähmaschine, Föhn oder Babyfon. Auch der Stromanteil im Regelbedarf ist abhängig vom Verbrauchsverhalten der Referenzgruppe: Verbraucht diese viel Strom, ist er entsprechend hoch, verbraucht sie wenig, fällt er niedriger aus.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob die jeweils dafür im Regelbedarf vorgesehenen Mittel ausreichen, um den Bedarf zu decken.

1. Berechnung der Geldbeträge für Strom im Regelbedarf

Die Geldbeträge für Strom werden im Regelbedarf nach der obigen Vorgehensweise über die Ausgaben der Referenzgruppe für Strom bemessen. Dabei wird jedoch eine Sonderauswertung durchgeführt, nach der nur die Ausgaben derjenigen Haushalte berücksichtigt werden, die nicht mit Strom heizen.¹ Diese Haushalte gaben 2008 monatlich 28,12 Euro für Strom aus.

Diese Ausgaben fließen in den Regelbedarf ein und werden jährlich an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst.² Von den Ausgaben für Strom kann man auf den Energieverbrauch der Referenzgruppe rückschließen: Bei durchschnittlichen Stromkosten im Jahr 2008 von circa 24,14 Cent pro Kilowattstunde³ hat die Referenzgruppe circa 1398 Kilowattstunden Strom jährlich verbraucht.

2. Stromverbrauch von Grundsicherungsempfängern

Ergebnisse aus den Daten des Stromspar-Checks

Es stellt sich nun die Frage, ob die knapp 1400 Kilowattstunden Strom, die über den Regelbedarf finanzierbar sind, ausreichen, um den durchschnittlichen Strombedarf von Empfänger(inne)n von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe zu decken.

a. Stromverbrauch der Empfänger von ALG II und Sozialhilfe

Der spezifische Stromverbrauch dieser Personengruppe ist bislang noch nicht ermittelt worden. Daten zu Durchschnittsverbräuchen für Strom beziehen sich bislang nur auf die Gesamtbevölkerung. In der Studie wird nun erstmals das tatsächliche Verbrauchsverhalten dieser Personengruppe untersucht, um hieraus Hinweise auf ihren tatsächlichen Bedarf zu bekommen.

Dazu werden Daten aus dem Projekt Stromspar-Check⁴ ausgewertet.⁵ In diesem Projekt wird im Rahmen der Energiesparberatung auch der Energieverbrauch der beratenen Haushalte ermittelt. Die erhobenen Daten werden in einer Datenbank anonymisiert zusammengeführt. Die Datenbank enthält detaillierte Daten zum Stromverbrauch von über 80.000 Haushalten, die im Zeitraum von 1. Januar 2009 bis 31. Oktober 2012 beraten wurden. Die Auswertungen der Datenbank wurden durch eine zusätzliche Evaluation der Freien Universität Berlin bestätigt.

Die erhobenen Daten wurden vom Projekt Stromspar Check zusammen mit dem DCV daraufhin ausgewertet, welchen tatsächlichen Stromverbrauch die Haushalte von Grundsicherungsempfänger(inne)n – Empfänger(innen) von ALG II und/oder Sozialgeld nach SGB II sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII – haben.

b. Stromverbrauch des Einpersonenhaushalts

Um eine sinnvolle Aussage zu treffen, ob die Mittel im Regelbedarf zur Deckung des Strombedarfs ausreichen, wird nur der Stromverbrauch der beratenen Einpersonenhaushalte betrachtet, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen. Dabei werden hier nur die Haushalte einbezogen, die weder mit Strom heizen noch eine elektrische Warmwasserbereitung benutzen. Das ist notwendig, weil beide Faktoren den Stromverbrauch erhöhen, ihre Kosten aber in Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe anderweitig gedeckt sind.

Im Stromsparcheck wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Oktober 2012 insgesamt 2434 Einpersonenhaushalte im ALG-II-Bezug beraten, die diesen Kriterien entsprechen, und 865 Haushalte von Empfänger(inne)n von Sozialhilfe. Diese insgesamt 3299 Einpersonenhaushalte verbrauchten durchschnittlich 1563 Kilowattstunden Strom im Jahr.

Die untersuchten Einpersonenhaushalte im Bezug von Arbeitslosengeld II oder von Sozialhilfe verbrauchen also mehr Strom als die Referenzgruppe, die für die Regelbedarfs-

bemessung herangezogen wird. Sie liegen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 1563 Kilowattstunden um 165 Kilowattstunden über dem Verbrauch der Gruppe dieser Niedrigeinkommensbezieher(innen) (Verbrauch: 1398 Kilowattstunden).

3. Ergebnis

Die Mittel, die im Regelbedarf für Ausgaben für Strom vorgesehen sind, reichen deswegen nicht aus, um die Stromkosten der beratenen ALG-II- oder Sozialhilfehaushalte zu decken. Die Unterschiede im jährlichen Stromverbrauch liegen für ALG-II- und Sozialhilfe-Empfänger(innen) ohne Stromheizung und elektrische Warmwasseraufbereitung bei 165 Kilowattstunden (1563 Kilowattstunden im Vergleich zu 1398 Kilowattstunden). Bewertet mit dem Strompreis von 2008 sind das Mehrkosten von damals 39,83 Euro und monatlich von 3,32 Euro, die schon in der Anfangserhebung des Regelbedarfs zur Deckung des Strombedarfs fehlen.⁶

Diese Mehrkosten müssen ebenfalls aus dem Regelbedarf gedeckt werden und reduzieren so die Mittel, die eigentlich für andere Ausgaben zur Verfügung stehen müssten.

Der Stromverbrauch der Haushalte, die Grundsicherungsleistungen beziehen, ist überdies nicht unverhältnismäßig hoch. Zum Vergleich verbraucht nach einer Untersuchung der Energieagentur NRW von 2011 ein durchschnittlicher Einpersonenhaushalt (über alle Einkommen verteilt), der keine elektrische Warmwasseraufbereitung hat, 1798 Kilowattstunden Strom. Das ist erheblich höher als der Stromverbrauch der Bezieher(innen) von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe. Somit ist der Stromverbrauch dieser Gruppe – obwohl höher als der der anderen Niedrigeinkommensbezieher – immer noch unterdurchschnittlich.

III. Der Stromanteil in den Regelbedarfen von Kindern

Die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche enthalten ebenfalls spezifische Anteile für Haushaltsenergie. Wie oben dargestellt⁷, werden für ihre Berechnung die dem Kind zugeordneten Ausgaben eines Paarhaushalts mit einem Kind verwendet. Zugrunde gelegt werden nicht die unteren 15 Prozent, sondern die unteren 20 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Haushalte (ohne Bezieher[innen] von ALG II oder Sozialhilfe). Für die Zuordnung der Ausgaben für das Kind müssen die Gesamtausgaben des Haushalts zwischen Erwachsenen und Kind aufgeteilt werden. Um das zu tun, werden je nach Gütergruppe verschiedene Verteilungsschlüssel angewandt: Entweder man verteilt die Ausgaben pro Kopf oder nach den Gewichtungen, die in der neuen OECD-Skala festgelegt werden.⁸ Eine andere Möglichkeit ist, sie ganz dem Erwachsenen oder dem Kind zuzuordnen (Beispiel: Spielwaren). Schließlich werden auch speziell für die jeweilige Fragestellung entwickelte Verteilungsschlüssel angewendet.

Für die Aufteilung der Stromkosten auf die Haushaltsmitglieder wird ein Verteilungsschlüssel verwendet, der speziell für den Bereich „Energie/Wohnen“ entwickelt wurde. Danach werden die Kosten – vereinfacht – nach dem Anteil der Wohnfläche des Kinderzimmers an der gesamten Wohnfläche aufgeteilt. Diese Anteile liegen je nach Alter des Kindes zwischen zwölf und 20 Prozent.⁹ Die Verwendung dieses Verteilungsschlüssels ist aber nur dann sinnvoll, wenn der gesamte Komplex „Energie und Wohnen“ betrachtet wird. Seine Verwendung ist dann aufgrund der Abhängigkeit der Miete und der Heizkosten von der Wohnfläche. Bei der Berechnung des Regelbedarfs betrachtet man jedoch den Strom isoliert, da die Kosten der Unterkunft und Heizung separat und in angemessenem Umfang außerhalb des Regelbedarfs übernommen werden. Dann ist die Verwendung dieses Verteilungsschlüssels nicht sinnvoll: Der Strombedarf eines Kindes hängt nicht oder nur in sehr geringem Grad vom Anteil der Fläche seines Kinderzimmers an der gesamten Wohnfläche ab. Es fallen im Gegenteil eher von der Wohnfläche unabhängige Kosten wie zum Beispiel für Wäsche, Beleuchtung, Fernsehen oder Computer an. Eine Kalkulation für den Stromverbrauch eines Kleinkindes ergibt, dass der Strombedarf im Regelbedarf eines Kindes unterschätzt wird.¹⁰

IV. Warmwasseraufbereitung

Um die Kosten für dezentral aufbereitetes Warmwasser zu decken, gibt es ab dem 1. Januar 2011 für die betroffenen Haushalte einen sogenannten Mehrbedarf. Für einen Einpersonenhaushalt beträgt dieser 2,3 Prozent des Regelbedarfs. Dies ist als pauschaler Zuschlag zum Regelbedarf zu verstehen und soll die Mehrkosten abdecken, die einem Haushalt dadurch entstehen, dass seine Warmwasserkosten nicht – wie bei der zentralen Aufbereitung – mit den Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen werden. Die Höhe dieses Zuschlags geht auf eine Empfehlung des Deutschen Vereins von 1991 zurück. Danach entfallen in Haushalten mit dezentraler Warmwasserversorgung etwa 30 Prozent der Haushaltsenergie (Strom) auf die Warmwasserversorgung. Die Bundesregierung hat in der Folge für den Verbrauch von Warmwasser 30 Prozent der Mittel für Strom vorgesehen. Das entspricht 2,3 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden, die dann im Gesetz festgeschrieben wurden.

Der Mehrbedarf eines alleinstehenden Erwachsenen für dezentral aufbereitetes Warmwasser betrug bei seiner Einführung im Jahr 2011 monatlich 8,37 Euro, das heißt 100,44 Euro im Jahr. Davon konnten 2011 bei einem durchschnittlichen Strompreis 2011 von 27,76 Cent pro Kilowattstunde circa 362 Kilowattstunden Strom gekauft werden.

Vergleich

Vergleicht man die sich aus dem Mehrbedarf ergebende Strommenge für die Aufbereitung von Warmwasser mit den Ver-

brauchsausgaben aus anderen Datenquellen, ergibt sich ein unklares Bild. Die Angaben über den tatsächlichen durchschnittlichen Stromverbrauch in der Gesamtbevölkerung durch eine dezentrale Aufbereitung von Warmwasser variieren. Von manchen Datenquellen wird ein Verbrauch von 400 Kilowattstunden pro Person und Jahr angegeben (www.heizungsfinder.de/elektroheizung/warmwasser), die Verbraucherzentrale gibt in ihren Publikationen 500 Kilowattstunden an.¹¹ Die Energieagentur Regio Freiburg schätzt auf Basis der Energieeinsparverordnung einen Bedarf von 656 Kilowattstunden.¹² In der Auswertung der Energieagentur NRW werden 704 Kilowattstunden Strom für die elektrische Aufbereitung von Warmwasser von Einpersonenhaushalten ausgewiesen.

Im Ergebnis ist der tatsächliche Strombedarf für die dezentrale Aufbereitung von Warmwasser also unklar. Hier müssen valide Daten erhoben werden.

V. Fortschreibung und steigende Strompreise

In den letzten Jahren sind die Strompreise stark gestiegen: Nach Daten des Statistischen Bundesamts lag die Preissteigerung zwischen 2005 und 2012 bei 44 Prozent. Damit liegt der Preisanstieg beim Strom deutlich über der allgemeinen Preissteigerung, die für den Zeitraum 2005 bis 2012 bei 13 Prozent liegt.

Preissteigerungen werden bei der Festsetzung des Regelbedarfs jährlich berücksichtigt: Der Regelbedarf wird jeweils zum 1. Januar nach einem Mischindex fortgeschrieben. Dieser setzt sich zusammen aus dem regelbedarfsrelevanten Preisindex (70 Prozent) und der Steigerung der Nettolöhne und -gehälter (30 Prozent). Der „regelbedarfsrelevante Preisindex“ gibt die Preissteigerung der im Regelbedarf berücksichtigten Güter (siehe Kapitel I) in ihrer Gesamtheit wieder. Grundsätzlich sind die Strompreissteigerungen im regelbedarfsrelevanten Preisindex also abgedeckt. Der regelbedarfsrelevante Preisindex fließt allerdings nur zu 70 Prozent in die Fortschreibung ein. Mit der Berücksichtigung der Lohnentwicklung zu 30 Prozent soll eine Abkopplung von der allgemeinen Einkommensentwicklung verhindert werden.

Zudem erfolgt die Fortschreibung immer mit Verzögerung.¹³ Für die Fortschreibung des Stromanteils im Regelbedarf von 2008 bis 2012 bedeutet das Folgendes: In der EVS 2008 wurden 28,12 Euro für Strom ermittelt. Die Preissteigerung für Strom betrug von 2008 auf 2012 insgesamt 19,38 Prozent.¹⁴ Die Netto-lohn- und Gehaltsentwicklung betrug von 2008 auf 2012 näherungsweise 9,45 Prozent. Nach dem Mischindex beträgt die Steigerungsrate für Strom etwa 16,71 Prozent, also 4,70 Euro. Folglich sind im Regelbedarf 2013 etwa 32,82 Euro für Strom enthalten. Um im Jahr 2013 die benötigten 1563 Kilowattstunden zu finanzieren, braucht es bei einem durchschnittlichen Strompreis von 0,3232 Kilowattstunden monatlich 9,26 Euro mehr für Strom im Regelbedarf.

Anmerkungen

1. Das liegt daran, dass die Heizkosten bereits in angemessenem Umfang übernommen werden und deswegen nicht mehr in den Regelbedarf einfließen sollen.
2. Der Mischindex, nach dem der Regelbedarf fortgeschrieben wird, berücksichtigt die Preissteigerung der regelbedarfsrelevanten Güter (in diesem Fall Strom) zu 70 Prozent und zu 30 Prozent die Steigerungsrate der Nettolöhne und -gehälter.
3. Durchschnittspreis bei einem Verbrauch zwischen 1000 und 2500 Kilowattstunden, inklusive Grundpreis, <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/energy/data/database>
4. Vgl. Infokasten Position des Deutschen Caritasverbandes zur Bekämpfung von Energiearmut unter I.
5. Ab 2013 Stromspar-Check Plus.
6. Zur Höhe der Bedarfsunterdeckung im Jahr 2013 vgl. V
7. S. unter Anhang I.
8. Der/die Haupteinkommensbezieher(in) geht mit dem Faktor 1 in die Gewichtung ein, Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren gehen mit dem Faktor 0,5 in die Gewichtung ein und Haushaltsmitglieder unter 14 Jahren mit dem Faktor 0,3.
9. Gutachten KREBS, Margot; MÜNNICH, Thomas: 2002, Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und Änderungen des SGB II und XII vom 18. Oktober 2010, S. 113f.
10. Siehe unter Position des Deutschen Caritasverbandes zur Bekämpfung von Energiearmut, I.
11. www.vzbv.de/mediapics/paper_stromverbrauchsindex.pdf
12. Ermittelter Bedarf eines Einpersonenhaushalts mit einer Wohnfläche von 40 Quadratmetern und einer wohnungszentralen Trinkwasserbereitung mit einem Elektrotagespeicher auf Grundlage eines Jahresnutzenergiebedarfs für die Warmwasseraufbereitung gemäß Energiesparverordnung (EnEV) 2009 und den Verlustwerten gemäß DIN 4108.
13. Preis- und Lohnentwicklungen werden im Zeitraum vom Juli des Vorjahres bis Ende Juni des Vorjahres berücksichtigt. Preissteigerungen nach dem 30. Juni eines Jahres werden also immer erst bei der nächsten Fortschreibung einbezogen.
14. Zugrunde gelegt wurden die Preissteigerungen von 2008 auf 2009 und von Juni 2009 auf Juni 2012.

Die Menschen am Rande erreichen



Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. (Hg.)

Menschen in prekären Lebenslagen erreichen

Eine Praxisstudie in zwei Regionen (ZAC)

LAMBERTUS



An welchen Stellen können und müssen caritative Dienste die Zugangswege zu ihren Angeboten verbessern? Wer kein Geld für eine Fahrkarte hat, für den ist die Schuldnerberatungsstelle am anderen Ende der Stadt unerreichbar. Dies führt unter Umständen dazu, dass potenzielle Nutzer sozialer Angebote diese nicht in Anspruch nehmen (können). Das Projekt ZAC (Zugangswege zu den Angeboten der Caritas) geht der Frage nach, wie die Zugänge gerade für besonders Benachteiligte weiter verbessert werden können.

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. (Hg.)
Menschen in prekären Lebenslagen erreichen
Eine Praxisstudie in zwei Regionen (ZAC)

2012, 112 Seiten, kartoniert, € 16,00
ISBN 978-3-7841-2106-2



Caritas in NRW (Hg.)

Brauchen wir Tafeln, Suppenküchen und Kleiderkammern?

Hilfen zwischen Sozialstaat und Barmherzigkeit

LAMBERTUS

Das Recht auf Existenzsicherung durch ein soziokulturelles Existenzminimum darf nicht auf die „Armenfürsorge“ der Wohlfahrtsverbände und der Gesellschaft verschoben werden. Die Forschungsgruppe „Tafelmonitor“ mit Prof. Dr. Katja Maar und Prof. Dr. Stefan Selke führte im Auftrag der Diözesancaritasverbände in NRW eine differenzierte Untersuchung zur Wirksamkeit existenzunterstützender Angebote in gemeindlicher und verbandlicher Trägerschaft durch.

Caritas in NRW (Hg.)
Brauchen wir Tafeln, Suppenküchen und Kleiderkammern?
Hilfen zwischen Sozialstaat und Barmherzigkeit

2011, 128 Seiten, kartoniert, € 15,80
ISBN 978-3-7841-2029-4

*„...Übersichtlich und fundiert. (...) Ein gelungener Beitrag zur
Versachlichung der Diskussion.“*
aus „neue caritas“
(Heft 15//2011)

JETZT BESTELLEN!

Tel. 0761/36825-0
Fax 0761/36825-33
www.lambertus.de

